

Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen gemäß Leitfaden der BZgA

Einleitung und Definition:

Der Cannabiskonsum kann mit gesundheitlichen Risiken und sozialen Problemen verbunden sein. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das Risiko negativer Folgen noch stärker ausgeprägt als bei Erwachsenen.

Der Schutz der Jugendlichen vor dem Cannabiskonsum und die Aufklärung der erwachsenen Konsumierenden über die Risiken des legalen, aber insbesondere auch des illegalen Cannabis sind daher vorrangige Ziele sowohl des Vorstandes als auch der Mitglieder des CSC. Eine Mitgliedschaft im CSC verpflichtet zur Einhaltung und aktiven Umsetzung und Unterstützung der im KCanG geforderten Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Suchtprävention. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des KCanG kann zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft führen.

Damit erfüllen der Vorstand und jedes einzelne Mitglied des CSC den gesellschaftlichen und damit verbundenen gesundheitspräventiven Auftrag, den Cannabiskonsum und die damit verbundenen potenziellen Probleme zu verhindern, zu verzögern oder zu reduzieren.

Die konkrete Umsetzung der in § 23 KCanG geforderten Maßnahmen wird im Folgenden dargestellt.

1. Wie wird in der Anbauvereinigung (z.B. durch Beschilderung, im Mitgliedsantrag, in Broschüren etc.) auf die Vorschriften des KCanG zum Kinder- und Jugendschutz hingewiesen (z.B. Zutritt ab 18 Jahren, Erwerb, Besitz und Anbau unter 18 Jahren verboten, keine Weitergabe von Cannabis an Minderjährige und Nicht-Mitglieder)?

Im Eingangsbereich jedes CSC sind Broschüren ausgelegt, die auf die Bestimmungen des KCanG zum Kinder- und Jugendschutz hinweisen. Bei Fragen der Mitglieder zur Handhabung und Umsetzung der Regelungen suchen die Jugendschutz- und Präventionsbeauftragten aktiv das Gespräch.

Wir weisen deutlich darauf hin, dass der Zutritt zur Abgabestelle sowie der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis unter 18 Jahren verboten sind und dass die Abgabe von Cannabis an Minderjährige und Nichtmitglieder strikt untersagt ist.

2. Wie wird der Zutritt nur für Erwachsene ab 18 Jahren kontrolliert?

Das Onlineformular für den Mitgliedsantrag erfasst unter anderem das Geburtsdatum und prüft diese Mitgliedsanträge von Personen unter 18 Jahren können nicht abgesendet werden

Unmittelbar nach Betreten der Abgabestelle erfolgt eine Alterskontrolle durch das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises. Mitglieder identifizieren sich zusätzlich über das Scannen des QR-Codes des digitalen Mitgliedsausweises.

Für die Kontrolle ist eine geschulte Person des CSC verantwortlich (Budtender, Sicherheitspersonal oder Jugendschutz- und Präventionsbeauftragte).

3. Wie wird überprüft, dass das allgemeine Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen (auch im Hinblick auf Social Media) eingehalten wird?

Der Vorstand des CSC verpflichtet sich, auf jegliche Form von Werbung und Sponsoring für Cannabis zu verzichten und entsprechende Versuche zu unterbinden. Das heißt auch das die Zweigvereine keine Social Media Kanäle unterhalten dürfen, da dies gegen das Werbeverbot verstößt.

Dazu gehört auch das Unterlassen einer werbenden Gestaltung der Außenfassade einer Abgabestelle, von Fahrzeugen oder Anbauorten. Lediglich ein sachlicher Hinweis ist erlaubt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Beitrittsformular, auf Werbung, Sponsoring und Merchandising mit dem CSC-Logo zu verzichten und Zuwiderhandlungen zu melden. Insbesondere die Jugendschutz- und Präventionsbeauftragten sind angehalten, auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu achten.

Ein Verstoß gegen das Werbe- und Sponsoringverbot hat die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

4. Ist bei der Auswahl der Standorte der Anbauvereinigung der Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielflächen eingehalten worden?

Folgende Schritte bei der Standortwahl stellen sicher, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

- Durchsicht von Kartenmaterial (z.B. BUBATZ-Karte, Google-Maps), um die Einrichtungen in der Umgebung zu erkunden
- Besichtigung vor Ort
- Anmietung in Rücksprache mit den örtlichen Behörden

5. Durch welche Schutzmaßnahmen sind die Immobilien und Anbauflächen der Anbauvereinigung vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche sowie Dritter gesichert (z.B. einbruchssichere Türen und Fenster, Umzäunungen von Anbauflächen, Alarmanlagen)? Durch welche Maßnahmen sind Anbauflächen und Gewächshäuser gegen eine Einsicht von außen geschützt?

Schutzmaßnahmen für Immobilien und Anbauflächen. Hier konkret für den Anbaustandort in Solingen.

1. Zugangsschutz

Robuste Umzäunungen: Stahltor Höhe 1,80m Geländeumzäunung 4 Meter hohe Wände -Einbruchssichere Türen und Fenster, Doppelglasfenster, Stahltüren und Stahlzagen plus Abus XW 20 S Sicherheitszylinder, Dachfenster mit Sicherheitsgittern gesichert und Bewegungsmeldern, Laserbarriere auf dem Dach und komplett um das Gebäude rum am Rand des Gebäudes. Auf dem Dach sind noch Kameras mit Objektverfolgungssystem.

2. Sichtschutz

Sichtschutzmaßnahmen: Gelände und Gebäude sehen nach außen wie eine normale Firma aus. Die 4 Meter hohen Wände der Umzäunung dienen als Sichtschutz

3. Überwachung

Kameras und Alarmanlagen sind installiert, um Eindringlinge abzuschrecken und Sicherheitsvorfälle zu dokumentieren. Diese arbeiten mit Gesichtserkennung.

4. Zugangskontrolle

Strikte Zugangskontrollen: Der Zugang zu Anbauflächen erfolgt nur über autorisierte Schlüssel mit verschiedenen Stufen, Zugangskarten oder biometrische Systeme.

5. Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen

Regelmäßige Kontrollen: Sicherheitsmaßnahmen werden durch Quartalsprüfungen sichergestellt.

Die Maßnahmen werden dauerhaft überprüft und weiter ausgebaut.

6. Wurde auf auffällige oder werbende Beschilderungen an Immobilien, Anbauflächen und Gewächshäusern der Anbauvereinigung verzichtet?

(Siehe Nr. 3: Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots)

Abgesehen von einem Hinweisschild, das die Abgabestelle kenntlich macht, sowie den Aushängen nach Punkt 1, auf denen auf das Betretungsverbot für Minderjährige hingewiesen wird, wird auf jegliche weitere Form der Beschilderung Banner, Plakate o.ä. verzichtet.

7. Welche Maßnahmen/Konzepte gibt es in der Anbauvereinigung, anhand derer Mitglieder agieren, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt? Mit welchem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht Kontakt und wird im Bedarfsfall kooperiert?

Eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum ergibt sich z.B. aus der Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder aus einem Verstoß gegen die im 2. Kapitel des KCanG genannten Vorschriften, wie z.B. das Verbot des Konsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen, der Konsum in oder in Sichtweite von genannten Einrichtungen wie Kindergärten, Sportstätten etc.

Maßnahmen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen

Kontaktierung der Jugendschutz- und Präventionsbeauftragten

Die präventionsbeauftragte Person dient als direkte Ansprechperson für die Mitglieder oder auch für die betroffenen Minderjährigen selbst bei Hinweisen auf eine Nichteinhaltung der in Kapitel 2 des KCanG genannten Vorgaben oder einer sonstigen Gefährdung des Kindeswohls. Sie kann persönlich oder auch anonym kontaktiert werden. (vgl. Nr. 23)

Zu ihren Aufgaben gehört es, gegebenenfalls die örtlichen Behörden über den Fall zu informieren und rechtliche Schritte einzuleiten.

Bei Kindes- und Jugendgefährdung durch ein Mitglied sollte der Fall an den Vorstand weitergeleitet werden, um ggf. den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein einzuleiten.

Zunächst sollte immer das persönliche Gespräch mit den Beteiligten gesucht werden, um über die Gefährdung aufzuklären und zukünftige Gefährdungen zu vermeiden.

Betroffenen Minderjährigen sollte ein vertrauliches Gespräch und die Weitervermittlung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe angeboten werden. Wie bei Erwachsenen kann auch Minderjährigen eine Begleitung zu einem Erstgespräch angeboten werden.

Kooperationspartner

Kooperationsarbeit:

Wir verstehen Jugendschutz und Suchtprävention als einen wesentlichen Bestandteil innerhalb der Interventions- und Aktionspalette gesundheitsförderlicher Bestrebungen und somit als eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Ein wesentlicher Garant für einen erfolgreichen Jugendschutz besteht in dem Aufbau kommunal kooperierender Netzwerke. Diese Netzwerke umfassen sowohl die mit dem Kindes- und Jugendschutz beauftragten Behörden (z.B. Jugendämter, "Sozialpsychiatrische Dienste"), Polizei und Ordnungsämter, Wohlfahrtsverbände, Schulen und Kinderärzte. Die Kooperation der aufgezählten Behörden, Institutionen und Verbände ermöglicht ein frühzeitiges Intervenieren gegenüber kindes- und jugendgefährdenden Strukturen. Eine Verzahnung der genannten Behörden und Institutionen mit dem örtlichen CSC vervollständigt zudem die Möglichkeit zur Evaluation von Daten als Basis einer Evidenzbasierte Suchtprävention.

Der Kriminalpräventive Rat / Kriminalpräventionsrat ist ein relevanter kommunaler Akteur, im Sinne der Kriminalprävention und des Jugendschutzes, in dem sich die verschiedenen Behörden und Verbände u.a. zum Zweck des Informationsaustauschs organisieren.

Der Informationsaustausch mit den im Kriminalpräventiven Rat vertretenen Ordnungsbehörden (z. B. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt etc.) und den dort vertretenen Behörden, Verbänden und Einrichtungen (z.B. AWO, Caritas, Diakonie, DROBS, Suchtpräventionsstellen und Schulen) ermöglicht einen kontinuierlichen Dialog über das Auftreten etwaiger Risikokonstellationen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden.

Wird dem CSC eine Kooperation mit dem Kriminalpräventiven Rat verwehrt, oder in dem Fall, dass keine entsprechende Institution auf der kommunalen Ebene existiert, wird die Kontaktaufnahme zu den benannten Ordnungsbehörden, Behörden, Verbänden und Einrichtungen proaktiv verfolgt (z.B. durch Anschreiben und Einladungen zu Kooperationstreffen).

Der CSC betreibt mit folgenden Institutionen Kontakt und Informationsaustausch:

Den Vertreterinnen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, und Sozialverbände, z.B. dem DPWV, Diakonie und Caritas

Als Streetworker tätige Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und der Sozialverbände

Zudem zu folgenden Institutionen, die außerhalb des Sozialgesetzbuches VIII, der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind:

- Dem polizeilichen Bezirksdienst
- Der polizeilichen Beratungsstelle
- Dem Gesundheitsamt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst
- Schulen und Universitäten

8. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Weitergabe von Cannabis an Kinder oder Jugendliche erfolgt?

Auf das strikte Verbot der Weitergabe von Cannabis an Minderjährige wird jedes Mitglied hingewiesen. Der Hinweis erfolgt durch die örtlich ausgelegten Flyer in der Abgabestelle (s. Punkt 1), sowie durch das Informationsblatt, das jedem Abgabeprodukt beiliegt (s. Punkt 14).

Zusätzlich werden freiwillige Mitgliederschulungen durch den Kooperationspartner für Prävention, der Beratungsstelle für "Risikominimierenden Cannabiskonsum" (RICO GUG), angeboten, in denen detailliert auf die gesetzlichen Vorgaben, Suchtprävention sowie medizinische und psychologische Hintergründe zum Thema Cannabis und Abhängigkeit eingegangen wird.

Sollten Mitarbeiter des CSC dennoch direkt oder durch Hinweise Dritter Kenntnis von einer Weitergabe an Minderjährige durch Mitglieder erlangen, wird das betroffene Mitglied, sofern sich der Verdacht erhärtet, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Strafrechtliche Konsequenzen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erwogen.

Die Verhinderung der unmittelbaren Abgabe von Cannabis an Minderjährigen in den Abgabestellen wird durch das Betretungsverbot (s. Punkt 1), die Alterskontrolle (s. Punkt 2) und Schulungen gewährleistet.

9. Wie wird in der Anbauvereinigung sichergestellt, dass die besonderen Bestimmungen für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren (THC-Wert max. 10 %, Weitergabe Menge max. 30 g/Monat) beachtet werden?

Mitglieder können Cannabis nur beziehen, wenn sie den Bedarf zu vor über die Mitgliederplattform angemeldet haben und sich mit einem Lichtbildausweis identifiziert haben. In der Plattform ist das Alter der Mitglieder erfasst, das heißt es kann automatisiert gesteuert und geprüft werden, dass Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren nur Cannabis, das den Bestimmungen entspricht, bestellen und beziehen können. Eine Bedarfsanmeldung oberhalb der gesetzlichen Grenze wird technisch durch Kontrollmechanismen verhindert.

Bei der Ausgabe des Cannabis an Mitglieder wird der digitale Mitgliedsausweis vorgezeigt bzw. eingescannt, um das Mitglied zu verifizieren und die "Bestellung" aufzurufen. In der Verwaltungssoftware ist das Mitgliedsalter hinterlegt und muss vor der Ausgabe erneut überprüft werden.

Verifizierungsprozess

- Bei der Abholung von Cannabis muss das Mitglied einen digitalen Mitgliederausweis und ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorzeigen. Der QR-Code wird gescannt, um das Profil zu öffnen.

Kontrollmechanismus

- Das System prüft automatisch, ob das Mitglied die maximale Weitergabe Menge (30 g/Monat) und den maximalen THC-Gehalt (10%) bereits erreicht hat. Ein Warnhinweis erscheint, wenn die Grenze erreicht ist.

Alle Weitergaben werden detailliert dokumentiert und im System gespeichert. Diese Aufzeichnungen beinhalten die Menge, den THC-Gehalt, das Datum der Weitergabe sowie die Identität des Empfängers

10. Wie wird dokumentiert, dass die je Person vorgegebenen Weitergabe Mengen für Cannabis, Samen und Stecklinge eingehalten werden? Wie werden die sonstigen Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu Anbau-, Transport- und Bestandsmengen in der Anbauvereinigung sowie gegenüber den Behörden wahrgenommen (z.B. spezielle Software, Zuständigkeiten in der Anbauvereinigung)

Ist sichergestellt, dass abgeholtes Cannabis und Vermehrungsmaterial zurückverfolgt werden kann?

Alle weitergegebenen Mengen werden systematisch erfasst. Dies umfasst die Stückzahl, den THC-Gehalt, das Datum und die Identität der Empfänger.

Eine spezielle Software gewährleistet die Einhaltung der maximalen Weitergabe Mengen. Bei jeder Abgabe wird überprüft, ob die vorgegebenen Limits erreicht sind. Warnhinweise dienen als doppelte Absicherung.

11. Wie wird sichergestellt, dass die in der Erlaubnis festgelegten jährlichen Anbau- und Weitergabe Mengen für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder eingehalten werden?

Die Einhaltung der festgelegten jährlichen Anbau- und Weitergabe Mengen wird durch die gleiche Software und Dokumentationsprozesse sichergestellt. Jeder Vorgang wird erfasst und überprüft, um sicherzustellen, dass die Gesamtmengen im Rahmen bleiben.

12. Durch welche Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Weitergabe von Cannabis an Nicht-Mitglieder erfolgt?

Die Software sorgt dafür, dass nur registrierte Mitglieder Cannabis erhalten. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Mitgliederausweis und ist im System eingetragen. Ohne Verifizierung des Mitgliedsstatus und Identitätsprüfung kann keine Abgabe erfolgen. (vgl. Punkt 9, 10)

14. Sind alle Verpackungen neutral gestaltet? Wird bei jeder Weitergabe ein Informationszettel mit ausreichenden Hinweisen insbesondere zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung ausgehändigt?

Alle Cannabisprodukte werden in neutralen Verpackungen abgegeben. Jeder Weitergabe liegt ein Informationsblatt bei, das umfassende Hinweise zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung enthält. Weitere Details umfassen die Jugendschutz Regelungen des KCanG, Sorte, Haltbarkeitsdatum, Chargennummer, Terpenprofil, QR-Codes zu Aufklärungsseiten und das Abfülldatum.

15. Wie wird die Einhaltung der Qualitätsvorschriften für den Anbau sichergestellt?

Um die Qualität und Sicherheit des angebauten Cannabis sicherzustellen, hat der Mariana Cannabis Social Club ein umfassendes Probenahmekonzept entwickelt. Dieses Konzept beschreibt die Methodik und Verfahren zur Probenahme und gewährleistet, dass die entnommenen Proben repräsentativ sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Probenahmeplanung

Probenahmestellen und -zeitpunkte sind vor der Ernte, während der Ernte und nach der Ernte festgelegt. Mindestens 5 Proben je Anbaufläche werden entnommen, wobei jede Probe mindestens 10 Gramm wiegen sollte.

Probenahmeverfahren

Alle Probenahmeutensilien wie Scheren, Handschuhe und Behälter werden vor der Nutzung desinfiziert.

Pflanzen werden zufällig ausgewählt, und Blüten aus unterschiedlichen Höhen der Pflanze werden entnommen, um systematische Fehler zu vermeiden.

Jede Probe wird in einem beschrifteten, sterilen Behälter gesammelt und ein Probenahmeprotokoll wird geführt.

Kennzeichnung und Dokumentation

Probenbehälter werden eindeutig beschriftet und alle relevanten Informationen werden im Probenahmeprotokoll festgehalten. Das Probenahmeprotokoll enthält Angaben zu Datum, Uhrzeit, Ort, Name des Probennehmers und Beschreibung der entnommenen Probe.

Lagerung und Transport

Proben werden kühl, trocken und lichtgeschützt gelagert.

Für den Transport werden isolierte und gepolsterte Behälter verwendet, wobei die Kühlkette beachtet wird.

Analyse und Auswertung

Akkreditierte Labore führen Analysen auf Cannabinoid-Profil, Pestizidrückstände, Schwermetalle, Mykotoxine, Schimmel und Mikroorganismen durch.

Die Ergebnisse werden mit den gesetzlichen Grenzwerten verglichen und im Qualitätssicherungssystem des Clubs dokumentiert.

Bei Abweichungen werden Maßnahmen wie die Vernichtung der betroffenen Charge oder die Anpassung der Anbaumethoden ergriffen.

Qualitätssicherung und Schulung

Das Probenahmekonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Regelmäßige Nachschulungen der kritischen Arbeitsprozesse und interne Audits stellen die Einhaltung des Probennahmeverfahrens sicher. Das Personal wird regelmäßig zur Probenahme, Dokumentation und Lagerung geschult, mit Auffrischungsschulungen mindestens einmal jährlich. Durch diese umfassenden Maßnahmen wird die Einhaltung der Qualitätsvorschriften für den Anbau von Cannabis sichergestellt, was zur Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher beiträgt.

16. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Beschäftigte und Dritte, die nicht mit dem Anbau unmittelbar verbundene Tätigkeiten für die Anbauvereinigung wahrnehmen, die gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz einhalten?

Beschäftigte und Dritte unterschreiben vor Beschäftigungsbeginn, dass sie sowohl dieses Konzept als auch den gesamtvereinseigenen Präventionsleitfaden von Mariana zur Kenntnis genommen haben, sich der gesetzlichen Vorgaben bewusst sind und diese einhalten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Verein vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Darüber hinaus sind regelmäßige Schulungen der Beschäftigten über die gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheits- und Jugendschutz vorgesehen. Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht unmittelbar mit dem Anbau selbst zusammenhängt, haben keinen Zutritt zu den Anbauflächen. Dies wird durch strenge Zugangsvoraussetzungen und -kontrollen sichergestellt.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Beschäftigte oder Dritte gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, führt dies nach Prüfung der jeweiligen Vorwürfe zur sofortigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls zum Ausschluss aus dem Verein.

17. Wie werden nicht Weitergabe fähiges Cannabis, Samen oder Stecklinge vernichtet (z.B. bei Schimmelbefall, Pestizidrückständen)?

Nicht Weitergabe fähiges Cannabis wird vollständig verbrannt, um eine sichere und endgültige Vernichtung zu gewährleisten. Dies umfasst alle Arten von Abfällen, einschließlich fester und flüssiger Formen.

Kleinere Mengen: Diese werden verbrannt, um sicherzustellen, dass sie nicht in die Umwelt gelangen oder von Unbefugten konsumiert werden können.

Größere Mengen: Größere Mengen an nicht Weitergabe fähigem Cannabis werden als Sonderabfall in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen entsorgt. Dieser Prozess wird ordnungsgemäß dokumentiert, um die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Flüssige Abfälle: Auch flüssige Abfälle werden verbrannt, um eine vollständige Vernichtung zu garantieren und Umweltgefährdungen auszuschließen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass nicht verwertbares Cannabis und alle damit zusammenhängenden Abfälle vollständig vernichtet werden, so dass keine Gefahr für die Umwelt oder die Öffentlichkeit besteht.

18. Wie werden die Informationen zu Beratungs- und Behandlungsstellen für Konsumierende (z. B. das Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) angeboten/verbreitet? Werden darüber hinaus weiterführende Informationen/Veranstaltungen/Gespräche zu Suchtprävention, risikoreduziertem Konsum und Cannabiskonsum im Straßenverkehr angeboten?

Broschüren der BZgA sowie örtlicher Drogenberatungsstellen (z.B. der Diakonie, Caritas, drobs o.ä.) liegen in den Abgabestellen aus. Auch auf der Webseite jedes CSC sind die BZgA und örtliche Drogenberatungsstellen verlinkt.

Informationsblätter mit Hinweisen zu den gesetzlichen Vorgaben, Cannabiskonsum und seinen Risiken (auch in Bezug auf den Straßenverkehr) sowie zusätzlichen Veranstaltungen liegen ebenfalls in den Abgabestellen aus.

Die präventionsbeauftragte Person dient als direkte Ansprechperson bei Fragen oder persönlichen Anliegen zu diesem Thema. Sie ist persönlich in der Abgabestelle ansprechbar oder über entsprechende Kontakthinweise auf der Internetseite des jeweiligen CSC und Hinweisen in den Abgabestellen kontaktierbar (vgl. Nr. 22).

Wenn die präventionsbeauftragte Person oder andere Beschäftigte des CSCs Anzeichen eines problematischen Konsums bei einem Mitglied feststellen, wird das Mitglied proaktiv angesprochen und ein Beratungsgespräch angeboten (vgl. Nr. 22).

Über die Kooperation mit weiteren Drogenberatungsstellen, insbesondere "RICO (risikominimierender Cannabiskonsum) GUG", werden den Mitgliedern und Beschäftigten freiwillige, erweiterte Schulungen angeboten, in denen je nach thematischer Schwerpunktsetzung über Konsumformen, Konsumverhalten, Wirkung und Nebenwirkung informiert, der Fokus auf Kompetenztraining und Ressourcenstärkung im Sinne einer psychosozialen Risikoreduktion gelegt oder die medizinisch-wissenschaftlichen Hintergründe des Cannabiskonsums und mögliche Folgen näher beleuchtet wird.

19. Wie wird in der Anbauvereinigung auf die Konsumverbote aufmerksam gemacht? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn diese nicht eingehalten werden (z. B. bei unerlaubtem Konsum in der Anbauvereinigung oder in Sichtweite)?

Beim erstmaligen Betreten der Abgabestelle wird dem Mitglied die Hausordnung, in der auf das Konsumverbot innerhalb der Abgabestelle und in Sichtweite der Abgabestelle hingewiesen wird, zur Kenntnisnahme vorgelegt und muss von ihm digital bestätigt werden.

Durch Beschilderung in den Räumlichkeiten der Abgabestelle sowie im Eingangsbereich der Abgabestelle wird auf das Konsumverbot in und in Sichtweite der Abgabestelle hingewiesen. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch das anwesende Personal (Präventionsbeauftragte, Budtender, Sicherheitspersonal) kontrolliert. Bei Verstößen werden Sanktionen verhängt, die je nach Einzelfall vom befristeten Hausverbot bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen können.

20. Erfolgt die Weitergabe von Cannabis nur in Reinform (Marihuana oder Haschisch)? Durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

Die Ernte der Cannabispflanze umfasst ausschließlich die Blüten, die durch Curing zu Marihuana verarbeitet werden, sowie das Harz der Verschnitt Ware, welches am Ende des Aufbereitungsprozesses als Haschisch abgegeben wird. Sobald die Reinformprodukte hergestellt sind, ist eine weitere Manipulation, Beimischung oder Weiterverarbeitung durch die strengen Sicherheitskontrollen im Verarbeitungs-, Verpackungs- und Transportprozess nicht möglich. Auch in den Abgabestellen wird durch ein Vier-Augen-Prinzip die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt. Weitergabe von Cannabis, dass nicht den vereinseigenen Anbauanlagen entstammt und somit nicht den Qualitätskontrollen unterliegt, ist streng verboten.

Ergeben sich Hinweise auf Zuwiderhandlungen sind strafrechtliche Konsequenzen und ein Ausschluss aus dem Verein die Folge.

21. Wie wird dem Verbot der gleichzeitigen Weitergabe von anderen Rauschmitteln (wie etwa Alkohol) Rechnung getragen?

Das Verbot der Weitergabe und des Konsums anderer Rauschmittel in den Clubräumen ist fester Bestandteil der Hausordnung (vgl. Nr. 19). Im Falle von Zuwiderhandlung behält der Verein sich vor, rechtliche Schritte einzuleiten und/oder das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Die Durchsetzung der Hausordnung wird durch Beschäftigte des Vereins (Budtender, Präventionsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte) sichergestellt.

22. Welche Beratungsmöglichkeiten bietet der/die Präventionsbeauftragte an? Wie wird diese Person fortlaufend geschult? Wie ist sie erreichbar? Gibt es ggf. für (längere) Abwesenheiten eine Vertretung?

Beratungsmöglichkeiten

- Persönliches Gespräch vor Ort
- (Anonyme) Kontaktaufnahme über Telefon/E-Mail/Chat o.ä.
- Persönliche Begleitung zu Erstgesprächen externer Drogenberatungsstellen

Schulung

- Verpflichtende Teilnahme an der Schulung der BZgA gemäß den gesetzlichen Vorgaben
- Zusätzliche Schulungen (ob freiwillig oder verpflichtend, kann vereinsintern entschieden werden) bei RICO GUG oder vergleichbaren Anbietern zu Inhalten wie Kommunikation, Gesprächsführung, Deeskalation, allgemeine Suchtprävention etc.

Erreichbarkeit

Vor Ort:

Zu auf der Webseite des Vereins einsehbaren Sprechzeiten ist die präventionsbeauftragte Person in den Räumlichkeiten der Abgabestelle anwesend und kann von den Mitgliedern persönlich und niederschwellig kontaktiert werden.

Remote:

Die Erreichbarkeit über Telefon/E-Mail/Chat o.ä. sowie die entsprechenden Zeiträume ist auf der Webseite einsehbar. Insgesamt sollte die präventionsbeauftragte Person in einem zeitlichen Umfang von mindestens 5-10 Stunden pro Woche für die Mitglieder erreichbar sein.

Vertretung:

Eine Vertretung, die vergleichbare Qualitäten aufweisen kann und ebenfalls an der Schulung der BZgA teilgenommen hat, wird in jedem Verein angestrebt. Für den Fall, dass ein Verein keine Vertretung bereitstellen kann, ist bei längerer Abwesenheit der präventionsbeauftragten Person der Wegfall der betroffenen Sprechzeiten auf der Internetseite zu vermerken. Zusätzlich soll auf alternative Beratungsmöglichkeiten, z.B. durch örtliche Drogenberatungsstellen, explizit hingewiesen werden.

23. Wird in ausreichender Weise mit örtlichen Suchtberatungsstellen kooperiert? Wie sind die Kooperationen ausgestaltet?

Zu dem Aufgabenbereich der präventionsbeauftragten Person zählt die Kontaktaufnahme mit örtlich ansässigen Drogenberatungsstellen. Mindestens eine örtliche Beratungsstelle soll als Kooperationspartner dienen und ein regelmäßiger Austausch zu aufgetretenen Problemen, Verbesserungsmöglichkeiten des Beratungsangebotes etc. soll angestrebt werden. Im Sinne einer Qualitätskontrolle soll somit sichergestellt werden, dass der Verein mit seinen Präventions- und Beratungsmöglichkeiten auf dem aktuellen Stand ist und seinen Mitgliedern die bestmögliche Unterstützung gewährleisten kann.

24. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum eines Mitglieds gibt?

Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum können vom Mitglied selbst, durch Dritte oder durch Beobachtung der im CSC Beschäftigten gewonnen werden.

Auch die Abgabe anonymer Hinweise, z.B. durch die anonyme Kontaktierung der präventionsbeauftragten Person oder die Nutzung eines in der Abgabestelle stehenden "Kummerkastens" soll ermöglicht werden.

Folgende Maßnahmen werden in einem solchen Fall ergriffen:

Persönliches Gespräch

In einem vertraulichen Gespräch zwischen dem Mitglied und, vorzugsweise, der präventionsbeauftragten Person, sollte das Mitglied im Rahmen einer motivierenden Gesprächsführung auf seinen Konsum angesprochen werden und die eigene Sichtweise darauf erfragt werden. Es folgt eine individuelle Beratung.

Weiterleitung an Beratungsstellen

Ergibt sich im persönlichen Gespräch der Verdacht auf einen schädlichen Gebrauch von Cannabis, einer Abhängigkeit oder weiteren psychischen Problemen, sollte an eine örtliche Beratungsstelle verwiesen werden. Dafür sollen konkrete Kontaktinformationen bereitgestellt und die Begleitung zu einem Erstgespräch angeboten werden.

Zusätzliche Kooperationspartner

Die sich aktuell in Gründung befindende Beratungsstelle für "Risikominimierenden Cannabiskonsum" (Rico GUG) strebt an, zusätzliche Beratungen, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungen anzubieten, die sich sowohl an die präventionsbeauftragten Personen als auch die Mitglieder selbst richten.

25. Wie wird der Meldeweg bei Verstößen von Mitgliedern gegen gesetzliche Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz eingehalten (z.B. unerlaubte Weitergabe zwischen Mitgliedern oder an Minderjährige, Verstoß gegen Weitergabe Mengen, Weitergabe von gestrecktem oder mit Tabak vermishtem Cannabis)?

Einrichtung von anonymen und offenen Meldewegen für Verstöße.

Dafür können digitale Meldeplattformen und eigene E-Mailadressen genutzt werden. Auch die präventionsbeauftragte Person kann in einem solchen Fall direkt kontaktiert werden.

Regelmäßige Schulungen/ Informationsveranstaltungen der Mitglieder zu gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz sowie die vereinsinterne Hausordnung. Hierbei wird ebenfalls auf die Kontaktmöglichkeiten zur Meldung von Verstößen informiert.

Jedes Mitglied und jede Beschäftigte Person des CSC ist verpflichtet, rechtswidrige Handlungen dem Verein zu melden. Bei entsprechendem Sachverhalten werden die zuständigen Behörden durch den Vorstand oder die präventionsbeauftragte Person informiert und gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte eingeleitet.